

2421 002

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 232/71

B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Perel T [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, T [REDACTED] / C [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in V [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 25. November 1971 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 2. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht nicht auf der Annahme, bei der neuen Entscheidung seien die Entschädigungsorgane an eine frühere Feststellung gebunden, daß die Klägerin wegen ihres Gelenkleidens erst 1956 den Arzt aufgesucht habe. Die Frage kann also unerörtert bleiben.

Der Berufungsrichter ist in selbständiger Würdigung des Sachverhalts zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin nach ihrer Verfolgung im Restaurationsbetrieb ihres Mannes gearbeitet und erst 1956 wegen ihrer Gelenkbeschwer-

44

- 3 -

den einen Arzt aufgesucht hat. Die daraus gezogenen medizinischen Schlüsse können nicht mit rechtlichen Erwägungen bekämpft werden. Mängel der Aufklärung, wie sie die Beschwerde rügt, rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht (BGH Rzw 1967, 376 Nr. 27; 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Auch hinsichtlich der psychischen Störungen zeigt die Beschwerde keinen sachlich-rechtlichen Fehler oder solchen Verfahrensfehler auf, der einer grundsätzlichen Erörterung durch den Bundesgerichtshof bedürfte.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

